

FDP

Die Liberalen

Satzung

des Kreisverbandes Müritz

in der Fassung vom 23.09.2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
I. Zweck und Mitgliedschaft	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Rechtsform	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	6
§ 8 Wiederaufnahme	6
II. Gliederung des Kreisverbandes	6
§ 9 Kreisverbandsgrenzen	6
§ 10 Gliederung in Ortsverbände	6
III. Organe des Kreisverbandes	7
§ 11 Organe des Kreisverbandes	7
§ 12 Kreisparteitag	7
§ 13 Teilnahme und Stimmrecht	9
§ 14 Kreisvertreterversammlung	9
§ 15 Kreisvorstand	10
§ 16 Kreisfachausschüsse/Arbeitskreise	10
§ 17 Ehrenvorsitzende	11
IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen	11
§ 18 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung	11
§ 19 Kandidatenaufstellung	11
V. Finanzordnung	
§ 20 Finanzordnung	12
VI. Beitragsordnung	13
§ 21 Beitragsordnung	13
VII. Allgemeine Bestimmungen	14
§ 22 Amtsdauer	
§ 23 Satzung	14
§ 24 Inkrafttreten	15

Präambel

Die deutschen Liberalen erstreben die Einheit Europas und sehen darin auch ihre Aufgabe, ein zusammenwachsendes, freies Europa mit dem liberalen Geist zu füllen. Liberal sein heißt, sich für die Freiheit jedes Menschen einzusetzen, dass Vorurteile und Menschenfeindlichkeit bekämpft werden und jeder sich frei entfalten kann. In der liberalen Gesellschaft, die angestrebt wird, hat die Freiheit des einzelnen Bürgers Vorrang vor dem Staat. Die Liberalen wollen die sozialen Voraussetzungen schaffen, die für die Chancengleichheit und Individualität in der Gesellschaft notwendig sind. Im Wettstreit der Ideen und im friedlichen Wettbewerb wollen die Liberalen die optimale Entfaltung der Menschen erreichen, wozu nach liberalem Verständnis als unverzichtbare Elemente auch die Übernahme von Verantwortung für die Gesellschaft und das Eingehen von Bindungen und Verpflichtungen in der Gesellschaft gehören.

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

- (1) Der Kreisverband Müritz ist eine Gliederung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Freien Demokratischen Partei Deutschlands (FDP) im Sinne und nach Maßgabe des § 1, Abs. 1 und 2 der Landessatzung.
- (2) Diese Satzung ist für alle Gliederungen des Kreisverbandes Müritz geltendes Parteirecht und für jedes Mitglied verbindlich. Sie ist die verbindliche Rechtsnorm des Kreisverbandes Müritz. Sie steht nicht im Gegensatz zur Landessatzung der FDP Mecklenburg-Vorpommern. Alle ihr nachfolgenden Satzungen von Ortsverbänden dürfen dies ebenfalls nicht tun.

§ 2 Rechtsform

- (1) Die Freie Demokratische Partei des Kreisverbandes Müritz ist der Gebietsverband der FDP für den Landkreis Müritz. Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten, Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und im Gebiet des Kreises Müritz durchzusetzen.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist der Wohnsitz des Vorsitzenden, sofern keine Kreisgeschäftsstelle eingerichtet wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden und sein, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt.

- (2) Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der FDP sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (3) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei einer Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP ist mit dem Beschluss des Kreisvorstandes zum schriftlich vorliegenden Aufnahmeantrag erworben. Dem Beschluss hat eine Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsverband voranzugehen. Grundsätzlich gilt, dass die Mitgliedschaft im Kreisverband Müritz den Hauptwohnsitz des Mitgliedes im Verbandsgebiet gem. § 2 Abs.1 Satz 2 voraussetzt. Bei Wohnsitzwechsel hat sich das Mitglied bei den zuständigen Kreisverbänden ordnungsgemäß ab- bzw. anzumelden.
- (2) Die beschlossene Aufnahme ist mit der Unterschrift des Kreisvorsitzenden auf dem Aufnahmeantrag zu bestätigen.
- (3) Über die schriftlichen Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.
- (4) Weicht der Beschluss des Kreisvorstandes von der Abstimmung mit dem zuständigen Ortsverband ab, so steht diesem das Recht nach Abs. 6 zu.
- (5) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich. Die Mitteilung über die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie muss einen Hinweis auf die Rechte nach Abs. 7 enthalten.
- (6) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 entscheidet, oder den Aufnahmeantrag abgelehnt, oder gegen die Empfehlung des Ortsverbandes entschieden hat, kann der Bewerber oder der Ortsverband innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung den Landesverband zur Entscheidung anrufen. Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören.
- (7) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die Aufnahme eines Bewerbers zu unterlassen, wenn der Landesvorstand dies fordert. Gegen eine solche Forderung kann der betroffene Kreisverband das Landesschiedsgericht anrufen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.
- (2) Jedes Mitglied erhält in würdiger Form eine Mitgliedskarte.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen ohne gesonderte Einladung teilzunehmen. Auf Kreisparteitagen und Kreisvertreterversammlungen hat jedes Mitglied Stimmrecht. Der Beschluss über die Durchführung eines solchen Kreisparteitages bzw. einer solchen Kreisvertreterversammlung muss zuvor auf einem ordentlichen Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Auf Kreisvorstandssitzungen und Kreisfachausschuss-/ Arbeitskreissitzungen hat jedes Mitglied eine beratende Stimme.
- (4) Beschlüsse können unter bestimmten Umständen vertraulichen Charakter haben, und das ist entsprechend zu deklarieren und zumindest im Protokoll oder auf andere Weise schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Über die als vertraulich ausgewiesenen Informationen hat jedes Mitglied Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
 4. Ausschluss
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge besteht nicht.
- (3) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind angehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied in ihrer Gruppe auszuschließen.
- (4) Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat.

Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei vor. Ferner liegt ein Verstoß im Sinne von Satz 1 bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung vor. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Kreisvorstandes.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Das Mitglied hat das Recht, schriftlich gegen den Ausschluss Widerspruch beim Kreisvorstand einzulegen.

§ 8 Wiederaufnahme

- (1) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur auf Antrag entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 und mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied werden.
- (2) Ein in der von der Landesgeschäftsstelle geführten Statistik irrtümlich gelöscht Mitglied kann durch Beschluss des Kreisvorstandes seine Mitgliedschaft behalten.

II. Gliederungen des Kreisverbandes

§ 9 Kreisverbandsgrenzen

Entsprechend § 2 Abs. 1 decken sich die Grenzen des Kreisverbandes mit den Grenzen der Gebietskörperschaft „Landkreis Müritz“.

§ 10 Gliederung in Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Die Grenzen der Ortsverbände müssen nicht mit denen einer Gemeinde identisch sein und können sich über mehrere Gemeinden oder auch nur einen Teil einer Gemeinde erstrecken.
- (2) Ortsverbände, die nicht auf der Basis von Gemeinden arbeiten können, sollten sich über das Territorium einer Amtsverwaltung erstrecken.
- (3) Jedes Mitglied ist mit seinem Einvernehmen einem Ortsverband zuzuordnen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landkreises Müritz haben oder keinen räumlichen Bezug zu einem der bestehenden Ortsverbände haben, können auf Antrag dem Kreisverband unmittelbar angehören. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreisvorstand.

Die Gründung, Änderung und/oder Auflösung von Ortsverbänden erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes nach Anhörung der Vorstände der von der Änderung bzw. Neugründung betroffenen Ortsverbände. Bei der Gründung oder Änderung von Ortsverbänden ist die Zuordnung nach Ämtern bzw. Gemeinden festzulegen. Die betroffenen Mitglieder sind durch den Kreisvorstand unverzüglich hierüber zu informieren. Aktuell gliedert sich der Kreisverband in die Ortsverbände Waren und Umgebung, Malchow, Penzlin und Röbel / Müritz.

(4)

Ortsverband Waren und Umgebung :	Stadt Waren (Müritz) und Amt Seenlandschaft Waren
Ortsverband Malchow :	Amt Malchow
Ortsverband Penzlin :	Amt Penzliner Land
Ortsverband Röbel/Müritz:	Amt Röbel / Müritz

- (5) Bei Änderung der Ämterstruktur des Landkreises legt der nächste ordentliche Kreisparteitag die Zuordnung der Gemeinden zu den Ortsverbänden auf Grundlage eines Vorschlages des Kreisvorstandes neu fest.
- (6) Die Ortsverbände sind für die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen zuständig im Sinne des Kommunalwahlgesetzes.

III. Die Organe des Kreisverbandes

§ 11 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

1. der Kreisparteitag,
2. die Kreisvertreterversammlung,
3. der Kreisvorstand.

§ 12 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, falls dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (4) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag mit Unterschriften (Name, Vorname und Unterschrift) von 20 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, bzw. auf schriftlichen Antrag eines Ortsvorstandes auf der Grundlage eines mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschlusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- (5) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

- (6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, von jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband, von jedem zum Kreisverband gehörenden Mitglied sowie vom Kreisverband der Jungen Liberalen eingebracht werden.
- (7) Anträge müssen dem Kreisverband zehn Tage vor dem Tagungstermin vorliegen. Mindestens drei Tage vor dem Parteitag sollen sie den Mitgliedern zugehen. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten zustimmt.
- (8) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, so lange nicht durch das Präsidium die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
- (9) Die Tagesordnung des ordentlichen Parteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
1. den Geschäftsbericht und den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes
 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 3. die Bestätigung beider Berichte durch die Stimmberechtigten
 4. den Bericht des Fraktionsvorsitzenden im Kreistag
- In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
5. die Entlastung des Kreisvorstandes
 6. die Wahl des Kreisvorstandes
 7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei stellvertretenden Rechnungsprüfern
 8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag
 9. die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter zur Landesvertreterversammlung
- (10) Die Wahlen zu Abs. 9 Nr. 6 bis 9 sind schriftlich und geheim. Nach einstimmigem Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Delegierten können die Abstimmungen zu Abs. Abs. 9 Nr. 6 und 7 offen mit Handzeichen durchgeführt werden.
- (11) Vor Beginn des Kreisparteitages hat der Kreisvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstandes als Vorsitzenden und zwei Parteimitgliedern.
- (12) Dieser Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der Stimmberechtigten. Dazu sind diesem Ausschuss durch die Schatzmeister des Kreisverbandes bzw. der Ortsverbände alle nötigen Unterlagen zu übergeben.
- (13) Der Kreisvorsitzende eröffnet den Kreisparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei dem Kreisvorstand angehören dürfen. Dem Parteitagspräsidium obliegt die Leitung des Parteitages.

§ 13

Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme nur auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag oder für einzelne Tagesordnungspunkte gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit hergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Auf Mitgliederparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die ihre Beitragszahlung schuldhaft unterlassen haben und am Tage des Kreisparteitages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig sind. Diese Regelung gilt nicht für Kreisvertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten zur Wahl von Volksvertretungen.

§ 14

Kreisvertreterversammlung

- (1) Die Kreisvertreterversammlung tritt in Vorbereitung von Wahlen zusammen.
- (2) Kreisvertreterversammlungen werden grundsätzlich als Mitgliedervollversammlungen durchgeführt, § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Einzuladen sind auch die Mitglieder, die zwar innerhalb der Grenzen des Gebietsverbandes gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 wohnen, aber einem anderen Kreisverband angehören.
- (3) Die Kreisvertreterversammlung wählt die Kandidaten für die Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und evtl. Europawahl.
- (4) Kreisvertreterversammlungen können an einem Tag zeitlich getrennt mit ordentlichen/ außerordentlichen Kreisparteitagen durchgeführt werden. Es muss aber garantiert sein, dass es satzungsrechtlich unabhängige Veranstaltungen sind.
- (5) Kreisvertreterversammlungen können auch im Zusammenwirken mit anderen Kreisverbänden durchgeführt werden, wenn das Wahlgebiet über die Kreisgrenzen hinausgeht.
- (6) Vor Beginn der Kreisvertreterversammlung ist ein Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstandes als Vorsitzenden und zwei Parteimitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der Stimmberechtigten. Dazu sind diesem Ausschuss durch die Schatzmeister des Kreisverbandes bzw. der Ortsverbände alle nötigen Unterlagen zu übergeben.
- (7) Der Kreisvorsitzende eröffnet die Kreisvertreterversammlung und leitet die Wahl des Präsidiums. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern, die die Leitung der Versammlung übernehmen.
- (8) Die in Abs. 3 genannten Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.

§ 15 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden
 2. dem 1. Stellvertreter
 3. dem 2. Stellvertreter
 4. dem Kreisschatzmeister
 5. dem Schriftführer
 6. zwei Beisitzern (davon ist ein Beisitzer mit den Aufgaben des Wahlkampfleiters zu betrauen)
 7. einem vom Kreisverband der Jungen Liberalen vorgeschlagenen Mitglied, das Mitglied der Partei sein muss
 8. dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion kraft Amtes
 9. den Dezernenten der Kreisverwaltung, die FDP-Mitglied sind, kraft Amtes
- (3) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Kreisschatzmeister aus der Mitgliedschaft, der nicht Kreisvorstandsmitglied sein muss. Die endgültige Neubesetzung erfolgt durch Nachwahl beim nächsten Kreisparteitag.
- (4) Der Kreisvorstand kann einen Kreisgeschäftsführer bzw. technische Hilfskraft für die organisatorische Arbeit berufen.
- (5) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Kreisvorstandes einberufen.
- (6) Der Kreisvorstand tagt regelmäßig, nach einem durch ihn beschlossenen Plan.
- (7) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

§ 16 Kreisfachausschüsse / Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen / Kreisfachausschüssen sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) § 17 der Landessatzung gilt sinngemäß.

§ 17
Ehrevorsitzende

(1) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrevorsitzende wählen.

(2) Ehrevorsitzender kann nur werden, wer zuvor Kreisvorsitzender war. Ausnahmen können nur durch Antrag von Ortsverbänden und durch Zweidrittelmehrheit des Parteitages beschlossen werden.

IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen

§ 18
Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 19
Kandidatenaufstellung

(1) Die Kreisvertreterversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über die Kandidatenaufstellung.

(2) In den Städten und Gemeinden, in denen die FDP eigene Wahlvorschläge einreichen will, handeln die gemäß § 10 Abs. 4 zuständigen Ortsverbände eigenständig.

V. Finanzordnung

§ 20 Finanzordnung

- (1) Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Veröffentlichungen und Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.
- (2) Durch den Kreisverband ist eine Beitragsordnung zu beschließen. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen ist der Kreisverband.
- (4) Die Abführung von Beitragsanteilen ist Aufgabe des Kreisverbandes und richtet sich nach § 7 der Finanzordnung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern. In begründeten Einzelfällen hat der Vorsitzende des Kreisverbandes um Stundung, Ermäßigung oder Erlass zu ersuchen.
- (5) Der Kreisverband finanziert Unternehmungen der örtlichen Gliederungen im Rahmen des Finanzbestandes und unter Berücksichtigung der Finanzplanung. Dazu erhalten die Ortsverbände Ausgabenkontingente, deren Höhe und Staffelung jährlich durch den Kreisvorstand für das Folgejahr festgesetzt wird.
- (6) Der Kreisverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (7) Der Kreisverband erarbeitet jährlich den Rechenschaftsbericht des Rechnungsjahres und legt diesen bis zum 31.03. des Folgejahres der Landespartei vor. Näheres regelt der Landesschatzmeister. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Der Kreisschatzmeister hat das Recht und die Pflicht, für sichere sowie ordnungsgemäße Buch- und Belegführung im Kreisverband Sorge zu tragen.
- (9) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, am Schluß des Kalenderjahres die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen.
- (10) Über alle Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, eigenhändig zu unterschreiben und unverzüglich dem Schatzmeister des Kreisverbandes zu übergeben. Näheres regelt der Landesschatzmeister.
- (11) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Kreissatzung.
- (12) Der Kreisverband richtet für die Ortsverbände zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs eigene Konten als Zahlstellen ein. Diese Konten werden vom Kreisverband gespeist durch:
 - a) die Ausgabenkontingente nach Abs. 5
 - b) die beim Kreisverband eingehenden Mandatsträgerbeiträge von Stadt- bzw. Gemeindevertretern
 - c) 100% der Spenden, die speziell für den Ortsverband eingeworben werden, z.B. für Wahlkämpfe des Ortsverbandes (Gemeindewahlen, Bürgermeisterwahlen)

d) 20% der sonstigen Spenden von Mitgliedern des Ortsverbandes

- (13) Verfügungsberechtigt für die Konten nach Abs. 12 sind gemeinsam
- a) der Kreisschatzmeister oder der Kreisvorsitzende
 - b) ein hierfür vom Ortsvorstand zu bestellender Beauftragter
- Die Ortsverbände wählen den Beauftragten und einen Stellvertreter mit den Vorstandswahlen. Näheres regelt der Kreisschatzmeister.
- (14) Nach jeder Wahl ist dem kontoführenden Institut eine Zeichnungsberechtigung einschließlich Protokoll und Satzung zu übergeben. Zeichnungsberechtigt sind:
1. der Kreisvorsitzende
 2. zwei weitere Mitglieder des Kreisvorstandes, die auf Beschluss des Kreisvorstandes dazu berufen werden
 3. der Kreisschatzmeister
 4. ggf. der Kreisgeschäftsführer
 5. die Beauftragten der Ortsverbände

Zur Rechtswirksamkeit sind stets 2 Unterschriften des oben genannten Personenkreises erforderlich.

VI. Beitragsordnung

§ 21 Beitragsordnung

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen und satzungsrechtlichen Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag ist vorzugsweise in Form einer Beitragseinzugsermächtigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Überweisung oder in bar zu zahlen. Rückzahlungen finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von jedem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages ist ein Betrag von 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte. Der Mindestbeitrag beträgt 8,00 € je Monat und Mitglied.
- (3) Die Ortsvorstände sind berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
1. für Rentner,
 2. für Haushaltsangehörige eines Mitgliedes ohne eigenes Einkommen,
 3. für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
 4. für Wehr- oder Ersatzdienstleistende
 5. sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte
- abweichend von den Regelungen des Abs. 2 festzusetzen. Über eine solche Regelung ist unverzüglich der Kreisschatzmeister zu informieren.
- (4) Der Ortsvorstand ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Kreisvorstandes sowie der Delegierten für Landesparteitage und Landesvertreterversammlungen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit darf jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag bzw. bis zur Vertreterversammlung im zweiten Jahr dauern.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes ist zur Stellung eines Misstrauensantrages gegen den Kreisvorstand erforderlich. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Er ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.
- (3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand in Gänze oder einem seiner Mitglieder mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag hat in derselben Sitzung Neu- bzw. Ersatzwahlen durchzuführen.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 23 Satzung

- (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes. Bei Widersprüchen oder Auslegungsfragen geht die Satzung der Bundespartei der Landessatzung vor, diese der Satzung des Kreisverbandes und diese wiederum den Satzungen der Ortsverbände vor.
- (2) Für Ortsverbände ohne eigene Satzung gilt diese Satzung sinngemäß.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 01.01.2007 in Kraft. Sie hat Gültigkeit in der vorliegenden Fassung. Die vorhergehende Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft. Ein Exemplar der neu beschlossenen Satzung ist vom Kreisvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes zu unterzeichnen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.